



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Projekt ustawy - Wiedeń, 18.03.2002

Liczba stron oryginału

4

Liczba plików skanów

5

Liczba plików publikacji

5

Sygnatura/numer zespołu

TR 056.009

Data wydania oryginału

1912

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

56,9

Dorbericht

über den

Initiativantrag der Abgeordneten Smitka, Palme und Genossen
(Beilage 70),

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlassscheines, Seediensbücher).

Am 21. Juli 1911 stellten die Abgeordneten Smitka, Palme und Genossen folgenden Initiativantrag:

Gesetz

vom

betreffend

die Beseitigung der Arbeitsbücher (Entlassscheines, Seediensbücher).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 79, 80, 80a, 80b, 80c, 80d, 80e, 80f, 80g, 80h, 80i, 81, Absatz 2, des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, sowie § 99, Absatz 4 und 5, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 16, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, treten außer Kraft.

Artikel II.

Die §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, treten außer Kraft.

Artikel III.

§ 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, tritt außer Kraft.

Artikel IV.

Das Zirkular der k. k. Seebehörde vom 14. Mai 1870, B. 2621, tritt außer Kraft.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit.

Artikel VI.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Eisenbahnen und der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Dieser Initiativantrag, der dem sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung zugewiesen wurde, wurde von den Antragstellern folgendermaßen begründet:

Der vorliegende Antrag bezweckt die Beseitigung eines Jahrhunderte alten Schandflecks des österreichischen Arbeiterrechtes, die Beseitigung des Legitimationszwanges für alle Kategorien von gewerblichen Arbeitern, die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen.

Das Arbeitsbuch ist der letzte Rest des früher bestandenen allgemeinen Passzwanges. Für die Arbeiterschaft allein besteht noch die Vorschrift, daß sie mit Ausweisen über ihr Vorleben versehen sein muß.

Diese Einrichtung ist eine Plage für den Arbeitgeber, eine Fessel für den Arbeiter, ein Gegenstand unendlicher Prozesse, eine unpraktische Einrichtung, die fortwährend Schaden stiftet, ohne nur den geringsten Nutzen zu haben.

Mit der Verpflichtung des Arbeiters, das Arbeitsbuch beim Arbeitsantritt abzugeben, korrespondiert die Verpflichtung des Unternehmers, die Arbeitsbücher aufzubewahren, eine Pflicht, die in Unternehmungen mit großer Arbeiterzahl einen eigenen Apparat, eigene Beamte erfordert. Das Abhandenkommen auch nur eines Arbeitsbuches belastet den Arbeitgeber mit der Pflicht, den Schaden zu ersetzen, ein neues Arbeitsbuch zu beschaffen, mit einer Menge Pladereien, die in keinem Verhältnis zu dem Wert der Einrichtung für ihn steht. Denn für den Arbeitgeber kann das Arbeitsbuch nur den einen Wert haben, Auskunft über die frühere Beschäftigung des Arbeiters zu geben. Diesen Zweck erfüllt das Arbeitsbuch nicht, weil in dasselbe Ungünstiges nicht eingetragen werden darf.

Für den Arbeiter aber ist das Arbeitsbuch eine wahre Kette, die er in seinem ohnehin so dornenvollen Leben mit sich fortzuschleppen muß. Auskünfte über sein Verhalten gibt es, wie oben erwähnt, nicht. Der Verlust desselben verhindert ihn aber, Arbeit zu suchen und zu finden. Er verursacht ihm aber unwiederbringlichen Schaden, weil selbst ein Unternehmer, der absichtlich ein Arbeitsbuch zerstört, nicht verpflichtet ist, die mitzerstörten alten Ausweise wieder zu beschaffen, ja weil diese nicht wieder beschafft werden können.

Ein durch eine, sei es böswillig, sei es fahrlässig, unzulässige Eintragung ruiniertes Arbeitsbuch ist nicht mehr in seiner alten Reinheit herzustellen. Selbst wenn das Gericht ausspricht, daß eine Eintragung unzulässig sei, ist sie aus dem Buche nicht mehr spurlos zu entfernen. Das Arbeitsbuch schafft daher eine

totale Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer. Die böse Laune eines Augenblicks, eine vorübergehende Verärgerung kann auf Monate hinaus dem Arbeiter die Verwertung seiner Arbeitskraft unmöglich machen. Aber die Verpflichtung, sich täglich über sein Vorleben auszuweisen zu müssen, die dem Arbeiter allein von allen Gesellschaftsschichten aufgebürdet ist, ist auch entwürdigend. Denn sie bedeutet eine Verkörperung fortgesetzten ständigen Mißtrauens, eine fortgesetzte, sonst niemandem zugemutete Kontrolle von dem Augenblicke an, wo der der Schule entwachsene Arbeiter in das gewerbliche Leben tritt, bis zu dem Augenblicke, wo er entkräftet und abgearbeitet aus dem gewerblichen Leben hinausgeworfen wird. Das Arbeitsbuch ist daher das Merkmal der Sklaverei, der Hörigkeit, der gelbe Fleck, der allen denen angeheftet wird, die als Ausgestoßene, als Minderwertige, als Kontrollbedürftige angesehen werden. Es erregt von neuem immer wieder die Vorstellung von der Zerteilung der Gesellschaft, in die Teilung von Kontrollbedürftigen und Kontrolllosen. Es liegt gewiß nicht im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, diesen Gegensatz immer wieder vor Augen zu führen. Das Arbeitsbuch belastet aber auch die Gerichte mit einer Anzahl von Prozessen der unleidlichsten Art. Kein Gebiet des Arbeitsrechtes ist so kontrovers wie gerade dieses. Da muß entschieden werden, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, das Arbeitsbuch zurückzubehalten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordnungsmäßig gelöst wurde; wie lange er es zurückbehalten darf, ob er es bei sich behalten oder ob er es bei der Gemeinde, bei der Polizei oder bei Gericht deponieren darf. Es muß entschieden werden, ob eine gemachte Eintragung zulässig, aber überflüssig, ob sie unzulässig, ob sie schlechtweg zulässig ist. Es muß entschieden werden, wann die Schadenersatzpflicht des Unternehmers beginnt, wie sie zu beweisen ist und dergleichen mehr. Der Oberste Gerichtshof mußte wegen der Frage des Deponierungsrechtes des Unternehmers zu einem Plenissimarbeschlusse sich aufrufen. Die Praxis der Gerichte schwankt. Während der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom Jahre 1900 erklärte, daß das Arbeitsbuch auch bei nicht ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückbehalten werden dürfe, erklärte er im Jahre 1909, daß es bis zum Ablauf der Kündigungsfrist behalten werden könne. Die Gewerbegerichte wieder unterscheiden zwischen den im Akkord und im Wochenlohn stehenden Arbeitern. Ein Gewerbegericht erklärt die Eintragung „Wegen Streik entlassen“ für unzulässig, das andere für zulässig. Mit den größten Wichtigkeiten müssen sich die Gerichte befassen. So gibt es Entscheidungen, ob Eintragungen mit roter Tinte gestattet sind, ob das Zeugnis im Arbeitsbuch die handschriftliche Unterschrift oder nur die Stampiglie des Unternehmers tragen müsse. Die größten Wichtigkeiten sind entscheidend für das Schicksal ganzer Familien und der Scharfsinn der Juristen wird stumpf an den unendlichen Mannigfaltigkeiten der Einfälle boshafter, verärgelter Unternehmer.

Und wozu dies alles, wozu diese Verschwendung von Kraft, wozu dieses monatelange Brachliegen von Arbeitskraft, wozu dieser Aufwand von Arbeit? Die größten Industrieländer kennen die Einrichtung des Arbeitsbuches nicht. England, Amerika, Deutschland haben ohne die Einrichtung des Arbeitsbuches sich eine starke und mächtige Industrie geschaffen. In Frankreich ist das Arbeitsbuch beseitigt worden. Nur in Osterreich und in Ungarn besteht es noch. Den Unternehmern wie den Arbeitern gleich verhaßt, den Gerichten wie den Verwaltungsbehörden eine ewige Plage, raqt diese Einrichtung in unsere Zeit noch hinein, niemand zu nutzen, jedem zuleide. Seine Beseitigung wird in der Bevölkerung als eine Selbstverständlichkeit empfunden werden. Sie ist eine wahrhaft volkstümliche Tat. Hat doch schon der Arbeitsbeirat im Jahre 1902 anlässlich der Begutachtung der Gesetzentwürfe über das Arbeitsverhältnis bei den Regiebankten der Eisenbahnen richtig seine Beseitigung gefordert.

Der vorliegende Antrag setzt nun alle jene gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft, auf denen die Einrichtung des Arbeitsbuches beruht. Er bezieht sich auf das Arbeitsbuch der der Gewerbeordnung unterstehenden Hilfsarbeiter ebenso wie auf Arbeiter der Eisenbahnen, die Arbeiter in den Bergwerken und auf den Schiffen. Er will die Beseitigung des Arbeitsbuches in allen seinen Formen. Nur die Abschaffung der Dienstbotenbücher kann die Reichsgesetzgebung nicht aussprechen, da dies der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegt.

Der Referent erstattete im Subkomitee das Referat im Sinne der oben angeführten Begründung.

Der Regierungsvertreter, Sektionschef Dr. Mataja, gibt folgende Erklärung ab:

Die Regierung müsse erklären, daß sie nach wie vor den Anträgen nicht prinzipiell ablehnend gegenüberstehe und in der allgemeinen Aufrechterhaltung der Arbeitsbücher keine unbedingte Notwendigkeit erblicke. Die Regierung müsse jedoch neuerlich bitten, daß der Ausschuss nicht jene Momente außer acht lasse, die im Zuge der bisherigen öffentlichen Diskussion mit Recht auch zugunsten der Arbeitsbücher vorgebracht wurden. Die Regierung werde sich also bereitfinden lassen, die Hand zu einer gesetzlichen Reform der Arbeitsbücher zu bieten, insofern für den Ersatz von Arbeitsbüchern geeignete und positive Vorschläge erstattet werden, weshalb die Regierung nur ersuchen könne, in dieser Beziehung Wünsche festzustellen. Werde ein solcher neuerlicher präziser Vorschlag vorliegen, so werde die Regierung auch bereit sein, falls der Ausschuss jetzt den Wunsch nach einer Begutachtung der Angelegenheit durch die Beiräte äußern sollte, das Erforderliche in dieser Richtung ehestens zu veranlassen.

Abgeordneter Dr. Licht führt aus, daß industrielle Großbetriebe hin und wieder die Arbeitsbücher als eine unter Umständen lästige Einrichtung betrachten, die bei einer irregulären Lösung des Arbeitsverhältnisses Komplikationen mit den Arbeitern herbeiführt. Anders steht es bei den Mittel- und Kleinbetrieben, wo der Arbeiter in ein näheres Verhältnis zum Gewerbehhaber tritt, der im Arbeitsbuche ein wichtiges Dokument zur Kenntnis des Arbeiters und zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse sieht. Er selbst sei der Ansicht, daß der Arbeiter schon im eigenen Interesse ein Legitimationspapier brauche. Auch der Hochschüler habe sein Index. Es möge aus dem Arbeitsbuche alles entfernt werden, was den Arbeiter in eine Art Ausnahmeverhältnis bringt und rein polizeilicher Natur ist, ebenso alles, was einen Mißbrauch ermöglicht. Durch die Zeugnisse kann das Legitimationsdokument nicht ersetzt werden. Für den Bergbau fordert schon die Rücksichtnahme auf die Sicherheit des Betriebes, wie ihm aus den Verhältnissen des Ostrau-Karwiner Revieres bekannt sei, genauere Legitimationen. Auch im Deutschen Reiche bestehen im Bergbau die Abkehrscheine. Für jüngere Arbeiter sei nach dem Muster der Reichsgewerbeordnung, somit etwa bis zum 21. Jahre, das Arbeitsbuch beizubehalten und später durch ein geeignetes Legitimationspapier zu ersetzen. Vorschläge in dieser Richtung soll die Regierung machen und nicht von der Initiative der Abgeordneten erst erwarten.

Abgeordneter Seiz spricht im Sinne des Referenten.

Abgeordneter Wohlmeier tritt für die Beibehaltung des Arbeitsbuches ein und begründet seine Ansicht damit, daß der Gewerbestand auf dieses Dokument nicht verzichten kann. Besonders im Baugewerbe sei das Arbeitsbuch eine Notwendigkeit, da sich bei Reparaturen in den Häusern der Unternehmer auf die Ehrlichkeit des Arbeiters verlassen muß.

Abgeordneter Reger tritt für die Beseitigung des Arbeitsbuches ein und weist nach, daß dasselbe zur Anlegung von schwarzen Listen von den Unternehmern benutzt wird.

Er ist auch für die Beseitigung der Abkehrscheine im Bergbau, da bei dem großen Wechsel der Arbeiterschaft bei der Aufnahme auf die Qualifikation keine Rücksicht genommen wird.

Abgeordneter Fráský wünscht die Ausarbeitung eines Entwurfes, stellt jedoch keinen Antrag.

Abgeordneter Hanusch polemisiert in seinem Schlußworte gegen den Sektionschef Dr. Mataja und macht der Regierung zum Vorwurf, daß sie zu viel Gewicht auf die Denkschriften der Unternehmerorganisation lege, während sie die Forderungen der Arbeiterschaft nicht genügend würdigt. Die mangelnde Initiative der Regierung bringt derartige, für die Arbeiterschaft sehr wichtige Anträge immer in Gefahr. Dem Abgeordneten Wohlmeier gegenüber bemerkt der Referent, daß seine Argumente betreffs des Gewerbestandes durch das Nichtvorhandensein eines Arbeitsbuches in Deutschland am besten widerlegt werden. Dem Gewerbestand in Deutschland geht es trotz dieses Mangels besser als dem österreichischen.

Der Unterausschuß einigte sich dahin, keinen Beschluß zu fassen und mich mit der Berichterstattung an den sozialpolitischen Ausschuß zu betrauen. Ich glaube, diesem Auftrage hiermit entsprochen zu haben und stelle den Antrag:

„Der Ausschuß wolle beschließen, in die Beratung des Antrages der Abgeordneten Smitka, Palme und Genossen (70 der Beilagen) einzugehen und den vorliegenden Gesetzentwurf — da andere Anträge nicht gestellt wurden — zur Grundlage der Spezialdebatte zu nehmen.“

Wien, 18. März 1912.

Ferdinand Hanusch,

Berichterstatter.